



LANDKREIS STENDAL

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Stendal

Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Stadt Tangerhütte	
07. April 2014	
bitte Rücksprache	<input type="checkbox"/> zu den Akten

Bauordnungsamt	
PLZ/Ort	: 39576 Stendal
Straße	: Hospitalstraße 1-2
Bearbeiter/in	: Zimmer:
Herr Sarrazin	331
E-Mail*: bauamt@landkreis-stendal.de	

* Der Zugang zum Landkreis Stendal unter o.g. E-Mail-Adresse ist ausschließlich für Mitteilungen und einfache Auskünfte zu nutzen. Die Nutzung im Rahmen von Verwaltungsverfahren wird ausgeschlossen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	<input checked="" type="checkbox"/>		Datum

siegfried.sarrazin@landkreis-stendal.de*

03931/607368

01.04.2014

Aktenzeichen: 63/545/00422-2013

eingegangen: 02.09.2013

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) - Typenänderung zum Genehmigungsantrag (Az.: 63/545/3420/011). Der Antrag bezieht sich nunmehr auf
 - 53 WKA vom Typ Vestas V 112, Nennleistung je 3,075 MW Rotordurchmesser 112m
 Nabhöhe 119 m Gesamthöhe 175m
 -2 WKA vom Typ Vestas V 112 , Nennleistung je 3,075 MW,
 Rotordurchmesser 112, , Nabhöhe 94m ,Gesamthöhe 150m

Akz: 402.2.6-44008/09/78-117

Grundstück: Tangerhütte, Stadt,
 Gemarkung: Groß Schwarzlosen Groß Schwarzlosen Groß Schwarzlosen Groß Schwarzlosen Groß Schwarzlosen
 Lüderitz Lüderitz Lüderitz Lüderitz Lüderitz Windberge Windberge Windberge

Anhörung vor Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Genehmigungsbehörde ersuchte mit Schreiben vom 17.10.2011 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für das Vorhaben AZ: 402.2.6-44008/09/78-117 (Errichtung und Betrieb von 53 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2,75, 2,75 MW, Nabhöhe 123,5 m, Gesamthöhe 175,0 m und 2 WKA Typ GE 2,75, 2,75 MW, Nabhöhe 98,3 m, Gesamthöhe 150,0 m). Dies wurde mit Schreiben vom 07.12.2011 verweigert.

Mit Datum vom 04.02.2013 erfolgte eine Typenänderung zum o.g. Genehmigungsantrag, über welche Sie in Kenntnis gesetzt wurden. Mit Schreiben vom 14.03.2014 erklärten Sie, dass die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens trotz der Änderungen aufrecht erhalten wird.

Gemäß §36 (1) BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen ist nach §36 (1) Satz 2 BauGB auch in anderen Verfahren erforderlich, in denen über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Maßgabe der §§ 31, 33 bis 35 BauGB entschieden wird. Dies ist bei dem hier in Rede stehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Fall, weil die Anforderungen an die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als "andere öffentlich-rechtliche Vorschriften" nach §6 (1) Nr. 2 BimSchG, Teil der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen sind.

Die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens ist nur dann rechtmäßig, wenn es sich auf bauplanungsrechtliche entgegenstehende Gründe nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB stützt. Wird das Einvernehmen versagt, darf die Baugenehmigung nicht erteilt werden, soweit das Einvernehmen nicht ersetzt wird.

Sprechzeiten	Mo.	Di. und Do.	Fr.	Telefon: +49 (03931) 60-6	Bankverbindung	Kreissparkasse Stendal
Allgemeine	-	09:00-12:00 14:00-17:00	-	Telefax: + 49 (03931) 213060	BLZ:	810 505 55
Straßenverkehrsamt	13:00-15:00	09:00-12:00 14:00-17:00	8:00-11:00	Internetpräsentation des Landkreises Stendal http://www.Landkreis-Stendal.de	Konto.Nr:	301 000 293 8
					Institutskennz.	IK 131080101
					BIC:	IBAN:
					NOLADE21SDL	DE63810505553010002938

Außerhalb der Sprechzeiten Termine nach Vereinbarung

Nach erfolgter Prüfung in der Sache sind wir zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die Standorte für die geplanten WEA sind dem Außenbereich zuzuordnen, so dass sich die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach §35 BauGB richtet. Gemäß §35 (1) Nr.5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Sie sind daher zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Gegensätzlich zu den sonstigen Vorhaben im Außenbereich nach §35 (2) BauGB genügt es hierbei jedoch nicht, dass ein öffentlicher Belang beeinträchtigt wird, sondern ein privilegiertes Vorhaben nach Absatz 1 ist auch bei einer Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zulässig, solange nicht von einem - restriktiveren - „Entgegenstehen“ ausgegangen werden kann. Der Anwendungsbereich des §36 (1) Satz 2 BauGB ist somit eröffnet.

Zur Begründung der Einvernehmensversagung führen Sie an, dass bedingt durch Ungenauigkeiten bei der Abgrenzung des Vorranggebietes die WKA 2, 6, 12, 15, 21 und 23 außerhalb des im 2. Entwurf des REP Altmark ausgewiesenen Vorranggebiets „Hüselitz“ liegen.

Ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung ist grundsätzlich kein öffentlicher Belang, den die Stadt erfolgreich zur Einvernehmensversagung anführen kann, weil die Gemeinde hierdurch nicht in eigenen Rechten, insbesondere nicht in ihrer Planungshoheit, verletzt wird. Jedoch kann eine Lage außerhalb des regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der Anlage nach §35 (3) Satz 3 BauGB führen.

Gemäß der bauplanungsrechtlichen Stellungnahme zum o.g. Antrag (vgl. hierzu AZ: 63/545/00422-2013) sind nach §35 (1) BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich nur die sog. privilegierten Bauvorhaben bevorrechtigt zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Hierbei handelt es sich um keine land- oder forstwirtschaftliche Privilegierung nach §35 (1) Nr.1 BauGB. Windkraftanlagen können ebenfalls als selbstständige Anlagen gemäß §35 (1) Nr.5 BauGB privilegiert zulässig sein. Gemäß §35 (3) Satz 3 BauGB sind Windenergieanlagen nach Abs. 1 Nr. 5, die bereits mittels Flächennutzungsplan dargestellt oder als Ziel der Raumordnung an anderer Stelle ausgewiesen werden, außerhalb dieser Flächen i. d. R. nicht zulässig (Ausschlusswirkung). Weiterhin können nach §35(3) Satz 3 BauGB Raumordnungspläne diese Ausschlusswirkung begründen.

Der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, die gemäß §35 BauGB zu beurteilen sind, wird entsprechend an anderer Stelle ausgeschlossen.

Demnach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben u. a. im Sinne von §35 (1) Nr. 5 BauGB i. d. R. auch dann entgegen, wenn hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Bei noch nicht in Kraft getretenen Zielen der Raumordnung ist maßgeblich, ob diese nach der Rechtsprechung als "sonstiger unbenannter öffentlicher Belang" i.S. des §35 (3) BauGB dem Vorhaben entgegen gehalten werden können. Nach vorliegender landesplanerischen Stellungnahme vom Referat 309 vom 2.2.2012 (für WEA 23) entspricht die Errichtung der 55 WEA den Erfordernissen der Raumordnung.

Dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend (vgl. Ziele 109 i. V. m. 111) sind hierzu in Regionalen Entwicklungsplänen geeignete Gebiete raumordnerisch zu sichern und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Die gemäß §35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Anlagen unterliegen dann einem umfassenden Planungsvorbehalt gemäß §35 (3) Satz 3 BauGB.

Im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) sind die Grundsätze der Raumordnung gemäß §2 ROG sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Verordnung über den LEP LSA regionsspezifisch räumlich und sachlich ausgeformt.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat in ihrer Sitzung am 21.11.2012 mit Beschluss Nr. 8/2012 die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz LSA (LPlG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466) beschlossen. Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ umfasst die gesamte Planungsregion Altmark, entsprechend auch den Landkreis Stendal.

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Bescheid vom 14.01.2013 genehmigt. Rechtswirksamkeit erlangte er mit der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Genehmigung vom 20.02.2013.

Die Standorte der o. g. WEA befinden sich im Bereich des Vorranggebietes Nr. XVI Hüselitz, welches für diesen Bereich rechtskräftig ein Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausweist.

Der ergänzenden landesplanerischen Stellungnahme vom Referat 309 vom 25.2.2013 **entspricht die Errichtung der 55 WEA den Erfordernissen der Raumordnung** sowie die Lage innerhalb des Vorranggebietes Nr. XVI Hüseltz.

Weiterhin führen Sie an, dass die Anlagen einen landschaftsüberprägenden Eindruck, der bei der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz treffe, bewirken. Zudem widerspreche das Gesamtvorhaben in seiner Komplexität auch den Aussagen in den Unterlagen zum 2. Entwurf des sachlichen Teilplans "Wind", in denen von "mittleren Belastungen" auszugehen sei. Auch seien erhebliche schädigende Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild der Gemeinden zu erwarten.

Hier machen Sie sinngemäß eine Verunstaltung des Orts- bzw. Landschaftsbildes nach §35 (3) Satz 1 Nr. 5 BauGB geltend. Soweit Sie anführen, es seien erheblich schädigende Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten - ohne dies jedoch näher zu begründen - ist zunächst festzustellen, dass es einen Anspruch auf Freihaltung vor dem Hinzutreten von Anlagen von außerhalb nicht gibt.

Eine Grenze bildet jedoch das sogenannte Verunstaltungsverbot. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von §35 (3) Satz 1 Nr.5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch für Windkraftanlagen. Zwar sind diese Anlagen durch §35 (1) Nr. 5 BauGB dem Außenbereich grundsätzlich zugewiesen, eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber damit jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten darf. Ob die Schwelle der Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab.

Eine Verunstaltung ist jedoch nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich dann, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Dies ist hier bisher weder von Ihnen vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich.

Darüber hinaus führen Sie an, dass im Einwirkungsbereich von 2000 m Auswirkungen des Schattenschlages, besonders auf Wohnhäuser in den Gemeinden Bellingen, Hüseltz, Klein Schwarzlosen, Groß Schwarzlosen und Lüderitz zu erwarten sind.

Über das hinzunehmende Maß hinausgehende Beeinträchtigungen durch Schattenwurf können schädliche Umwelteinwirkungen sein, die der Genehmigung eines privilegierten Vorhabens gemäß §35 (3) Satz 1 Nr.3 BauGB entgegenstehen. Dieser Aspekt bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Bewertung. Nach erstelltem Gutachten vom 29.07.2013 sind die **Bedenken allerdings ausgeräumt.**

Die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft, Flora und Fauna sowie Boden seien insgesamt, aber besonders während der Bauphase von erhöhtem Baulärm betroffen, der zudem durch die Transporte über die durch die Ortslagen führenden Verbindungswege gesteigert werde. Hierdurch seien Staub- und Abgasimmissionen zu erwarten.

Soweit hier pauschal eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter geltend gemacht wird, stellen Sie offensichtlich auf das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des §35 (3) Satz 1 Nr.3 BauGB ab. Vortübergehende erhöhte Belästigungen durch die Bauphase sind allerdings grundsätzlich hinzunehmen. Eine Minimierung derartig auftretender Auswirkungen ist gegebenenfalls über Auflagen denkbar. Naturschutzrechtliche Belange nach §35 (3) Satz 1 Nr.5 BauGB werden Ihrerseits nicht weiter konkretisierend ausgeführt.

Abschließend seien die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht mit Ihnen abgestimmt worden.

Dieser Aspekt liegt außerhalb des Rahmens der zulässigen Versagungsgründe. Es gibt keinen öffentlichen Belang nach §35 (3) BauGB, der den Antragsteller dazu zwingt, Kompensationsmaßnahmen mit der Stadt abzustimmen. Privatrechtliche Vereinbarungen sind nicht Gegenstand der Vorschriften des §36 BauGB.

Der Antragsteller entspricht weiterführend der gesetzlich geforderten Rückbauverpflichtung nach §35 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Den Antragsunterlagen liegt eine Rückbauverpflichtung vom 28.09.2011 bei.

Die bestimmungsgemäße Erschließung des Bauvorhabens - im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach §35 BauGB - ist zumindest ausreichend gesichert. Bei der Frage der Öffentlichkeit von Zuwegungen kann hierzu das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 12.01.2000 A 1 S 85/99 herangezogen werden. Weiterhin hat die Stadt Gestattungsverträge geschlossen.

Die Errichtung und der Betrieb des Windpark Hüselitz (Errichtung und Betrieb von 55 WEA) ist gemäß dem gegenwärtigen Sachstand in der Hauptsache **bauplanungsrechtlich zulässig**.

Mit den o.g. Begründungen ist die Einvernehmensversagung **rechtswidrig**. Nach §36 (2) Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

§70 (1) BauO LSA bestimmt, dass das nach den Vorschriften des BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu ersetzen ist, wenn es rechtswidrig versagt wurde.

§36 (2) Satz 3 BauGB räumt der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf bundesrechtlicher Grundlage die Ersetzungsbefugnis ein. Selbst wenn die Vorschrift ein Ermessen einräumen würde, wäre es wegen des in §71 (1) BauO LSA und Art. 14 GG verankerten Rechtsanspruchs der Antragstellerin auf Erteilung der Baugenehmigung und der Zweckbestimmung einer Verfahrenskonzentration in Richtung der Einvernehmensersetzung intendiert, so dass die vom Gesetzgeber für den hier gegebenen Regelfall vorgesehene Entscheidung zur Einvernehmensersetzung getroffen wird.

12.05.14

Hiermit erhalten Sie die Gelegenheit, Ihren Standpunkt **bis zum 16.04.2014** zu überdenken und gegebenenfalls das Einvernehmen zu erteilen, da dem Vorhaben planungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Ich bitte in jedem Fall bis zum o.g. Termin um eine schriftliche Mitteilung Ihrer Ansicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Friedrich

Landkreis Stendal
Der Landrat
Bauordnungsamt
Postfach 10 14 55
39554 Stendal